

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)
zum Nachrangdarlehen „Windpark Tiefenriede - Basis“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.		
Datum der erstmaligen Erstellung: 19.08.2024		
Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0		
1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden: „Nachrangdarlehen“).
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen „Windpark Tiefenriede – Basis“.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	energcity Erneuerbare GmbH (AG Aurich, HRB 206154), vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Müller und Ralf Nietiet, Nessestraße 24, 26789 Leer.
	Emittentin der Vermögensanlage	energcity Erneuerbare Tiefenriede GmbH & Co. KG (AG Aurich, HRA 203501), vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin energcity Erneuerbare Verwaltungs-GmbH (AG Hannover, HRB 214749), diese vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Müller und Ralf Nietiet, Nessestraße 24, 26789 Leer.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Wesentlichen in der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und dem Erwerb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergieanlagen, sowie in der Vermarktung von erneuerbarer Energie.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	eueco GmbH (AG München, HRB 197306), vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München. Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: https://www.buergerkraftwerk.energcity.de/ .
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, einen Windpark, bestehend aus einzelnen Windenergieanlagen, zu betreiben, um daraus über den Absatz von erzeugter Energie Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Anlagepolitik ist es, Nachrangdarlehen einzuwerben und diese Mittel zur teilweisen Ablösung eines Gesellschafterdarlehens zu verwenden, welches die energcity Erneuerbare GmbH (Anbieterin) der Emittentin gewährt hat.
	Anlageobjekte	Die Emittentin hält den „Windpark Tiefenriede“ in D-32351 Stewede als Anlageobjekt. Grundbuchstellen: AG Rahden, Gemarkung Drohne, Flur 5 (Flurstücke 9, 23, 25) und Flur 6 (Flurstücke 13, 38, 60), AG Rahde, Gemarkung Haldem, Flur 13 (Flurstücke 41, 66, 74, 91). Der Windpark besteht aus 10 typgleichen Windenergieanlagen, (Erzeugungsart Wind, Hersteller: Nordex SE, Typ N149/4.0-4.5, Nennleistung jeweils 4,5 MW, Rotordurchmesser jeweils 149m, Nabenhöhe jeweils 125,4m). Gesamtnennleistung: 45 MW. Zum Anlageobjekt gehört ebenfalls ein Umspannwerk (Grundbuchstelle: AG Achim, Gemarkung Arenkamp, Flur 3, Flurstücke 197 und 198, Trafo-Leistung bis zu 63 MVA). Die erforderliche Baugenehmigung und die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Der Netzanschluss ist vom Netzbetreiber zugeteilt. Der Zuschlag der Bundesnetzagentur ist erfolgt. Die erforderlichen Pachtverträge, Fremdfinanzierungsverträge, Versicherungsverträge, Betriebsführungsvertrag und Direktvermarktungsvertrag sind abgeschlossen. Es stehen keine notwendigen Vertragsabschlüsse aus. Der Windpark Tiefenriede ist in Betrieb; die Inbetriebnahme erfolgte im Mai 2024. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen € 73.250.000,00. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Deckung der Gesamtkosten nicht alleine ausreichend. Ein Teilbetrag von € 21.750.000,00 wird durch ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen der Anbieterin finanziert. Ein weiterer Teilbetrag von € 51.500.000,00 wird über Darlehen bei einem inländischen Kreditinstitut finanziert. Das Emissionsvolumen von € 1.000.000,00 dient der teilweisen Rückführung des Gesellschafterdarlehens an die Anbieterin. Die Zins- und Rückzahlung hinsichtlich der Vermögensanlage sollen aus Stromerlösen bzw. Einspeisevergütungen aus dem Betrieb des Anlageobjekts erfolgen.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss und ist befristet bis 30.11.2029 (Laufzeitende).
	Kündigungsrechte	Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Aus Sicht der Emittentin liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das öffentliche Angebot oder die Hereinnahme der Nachrangdarlehen von einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG abhängig ist oder wenn die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gebieten. In allen Fällen der Kündigung sind die Nachrangdarlehen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Rückzahlung fällig. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung	Die Nachrangdarlehen werden an den Anleger durch die Emittentin zum Laufzeitende (30.11.2029) in einer Summe zurückgezahlt. Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung in Höhe von 2,5 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden taggenau berechnet. Die Zinsen werden jeweils zum 30.11. eines Geschäftsjahres für den Zeitraum von 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des betreffenden Geschäftsjahres (Zinsperiode) ausbezahlt, erstmals zum 30.11.2025. Die erste, zum 30.11.2025 endigende Zinsperiode beginnt abweichend hiervon für jeden Anleger individuell einen Tag nach dem Wertstellungszeitpunkt. Die letzte Zinszahlung am 30.11.2029 erfolgt mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Auf den Risikohinweis „Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre“ (Ziff. 5), wird Bezug genommen.
5	Risiken	Die Gewährung der Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die Risiken benannt, die aus Sicht der Anbieterin wesentlich sind. Die Darstellung der Risiken ist daher aus Sicht der Anbieterin nicht abschließend.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in die Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt oder etwaige steuerliche Belastungen eintreten, besteht das Risiko, dass der Anleger den Kapitaldienst für eine Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus seinem übrigen Vermögen zu begleichen hat, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre	Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. <u>Außerhalb eines Insolvenzverfahrens</u> können alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Ansprüche aus diesem Nachrangdarlehensvertrag dürfen nur aus einem künftigen Jahresüberschuss, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft mit Ausnahme anderer gleichrangiger Gläubiger verbleibt, beglichen werden. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft nicht durchgesetzt werden. <u>Im Insolvenzfall</u> tritt der Anleger mit allen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung und auf Verzinsung, hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der <u>Liquidation</u> der Emittentin. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Emittentin somit als Haftungsgegenstand.

	Rückabwicklungsrisiko bei Vorliegen eines Bankgeschäfts (Einlagengeschäft)	Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die Einwerbung der Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
	Risiko der Fremdfinanzierung auf Ebene der Emittentin	Die Emittentin hat zur Errichtung des Windparks einschließlich dazugehöriger Nebenkosten Bankdarlehen aufgenommen. Die Emittentin musste hierfür der Bank unter anderem die einzelnen Windenergieanlagen sicherungsübereignen und die Stromerlöse/Einspeisevergütungen abtreten. Sollte der Kapitaldienst gegenüber der Bank nicht wie vereinbart geleistet werden können, hat die Bank das Recht, das Bankdarlehen zu kündigen. In Folge könnten die Kosten für eine neue Finanzierung erheblich ansteigen oder die der Bank übereigneten Sicherheiten verwertet werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin außerstande wäre, den Windpark weiter zu betreiben und entsprechende Erträge zu generieren, um die Nachrangdarlehen zu bedienen. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung nicht in der Lage ist, zu den vereinbarten Zeitpunkten die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen oder die vereinbarten Zinsen in voller Höhe auszubezahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Nutzungsrechte, Unwirksamkeit oder vorzeitige Kündigungsrechte	Die Emittentin hat im Hinblick auf die Grundstücke, die für die Errichtung, den Betrieb und die Erfüllung der Genehmigungserfordernisse des Windparks benötigt werden, Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass diese Nutzungsverträge ganz oder teilweise unwirksam sind mit der Folge, dass die Emittentin die benötigten Flächen nicht mehr nutzen kann. Ebenso besteht das Risiko, dass den Grundstückseigentümern im Rahmen der Nutzungsverträge ein vorzeitiges oder außerordentliches Kündigungsrecht zusteht. Dies kann jeweils dazu führen, dass die Emittentin die Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu schlechteren Konditionen neu abschließen muss oder die Emittentin gezwungen wird, aufgrund des nicht mehr bestehenden Nutzungsrechts den Windpark vorzeitig ganz oder teilweise zurückzubauen. Dies würde wiederum dazu führen, dass Einnahmen aus Stromerzeugung ganz oder teilweise entfallen und die Emittentin außerdem die Kosten des Rückbaus zu tragen hätte. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Rechte Dritter	Es besteht das Risiko, dass gegen den Betrieb des Windparks durch dritte Personen wegen möglicher Beeinträchtigung von ihren Rechten rechtliche Schritte eingeleitet werden Dies kann zur Folge haben, dass der Windpark nicht oder nicht mehr im geplanten Umfang betrieben werden kann, was jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
	Risiken beim Erwerb, bei der Errichtung und beim Betrieb des Windparks	Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, die dazu führen, dass der Windpark oder Teile davon ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen. Weiter besteht das Risiko, dass der Windpark während des Betriebs eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhersehbare technische Störungen oder erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu höheren Kosten als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine Änderung der Intensität der Windstärke, auch entgegen der Annahmen in Windgutachten dazu führen, dass die Stromerzeugung geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen oder durch den Zubau weiterer Windkraftanlagen in Standortnähe die Windeffizienz verschlechtert wird. Es besteht das Risiko, dass aus umweltrechtlichen Gründen, etwa zum Schutz bestimmter Arten, gesonderte Abschaltzeiten behördlich angeordnet werden, mit der Folge, dass die Anlage mit geringerer Effizienz betrieben werden müsste. Es besteht das Risiko, dass im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Es besteht das Risiko, dass die Einführung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Betriebsrisiken, nicht versicherbare Risiken, Sicherungsmaßnahmenausfallrisiko	Die Emittentin wird gegenüber Haftungsrisiken oder sonstigen Schadensrisiken in angemessenem Umfang Versicherungsschutz unterhalten. Es besteht beim Betrieb des Windparks das Risiko, dass der Emittentin Schäden bzw. Verbindlichkeiten entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder unterhalten werden kann. Die Emittentin trägt auch das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung des Windparks. Nicht versicherbare Risiken sind beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Allenfalls eingeschränkt versicherbar ist das Risiko von Naturkatastrophen. Für den Fall, dass ein Schaden aus einem nicht versicherbaren Risiko resultiert oder für den Fall, dass Versicherungsleistungen im Schadensfall nur in unzureichender Höhe gewährt werden, müsste der Fehlbetrag von der Emittentin getragen werden. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb des Windparks mit höheren Kosten verbunden ist als angenommen oder die Erträge aus dem Betrieb des Windparks geringer ausfallen als prognostiziert. Dies kann jeweils dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ist die ordentliche Kündigung nicht möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in den Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehensvertrag nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt lösen kann. Es besteht das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung und Verzinsung nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch nach dem Laufzeitende (30.11.2029) möglicherweise dauerhaft nicht durchsetzbar.
	Fehlende Einflussnahme des Anlegers auf der Ebene der Emittentin	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Die Emittentin muss auch nicht über negative geschäftliche Entwicklungen oder über eine Krise informieren oder weitere geschäftliche Entscheidungen von der Mitwirkung der Anleger abhängig machen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
	Risiken aus Interessenkollisionen	Die energyc Erneuerbare GmbH, zugleich Anbieterin, hält sämtliche Kommanditanteile an der Emittentin und sämtliche Gesellschaftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin und ist mit der technischen Betriebsführung des Windparks beauftragt. Die Konzernmutter Energyc AG ist mit der Direktvermarktung des erzeugten Stroms beauftragt. Durch diese gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen kann es zu Interessenkollisionen kommen, wodurch das Risiko besteht, dass Entscheidungen nicht bzw. nicht allein im Interesse der Anleger getroffen oder Geschäftschancen der Emittentin nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt gemeinsam mit der Emission der Nachrangdarlehen „Windpark Tiefenriede – Bonus (für Stromkunden)“ maximal € 1.000.000,00. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 100,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 100 ohne Rest teilbar sein. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, über das gesamte öffentliche Angebot hinweg, oder zeitweise, niedrigere Zeichnungsbeträge festzusetzen und das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt bis zu 10.000.
7	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 181.169,27%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung, zum Laufzeitende (30.11.2029) hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen (vgl. Ziff. 4, „Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung“). Zum Laufzeitende sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung Gesamtzahlungen in Höhe von 112,50 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (bei Wertstellungszeitpunkt 01.12.2024). Es erfolgen zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten Zinszahlungen, jeweils bezogen auf den Nachrangdarlehensbetrag: 2,5 % zum 30.11.2025, 2,5 % zum 30.11.2026, 2,5 % zum 30.11.2027, 2,5 % zum 31.11.2028, 2,5 % zum 30.11.2029. Am 30.11.2029 erfolgt zugleich die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags (Prognosen).
	Aussichten unter verschiedenen Marktbedingungen	Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen sind in rechtlicher Hinsicht nicht abhängig von bestimmten Marktbedingungen. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Strommarkt sowie der Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien in Deutschland. Dieser Markt wird beeinflusst von rechtlichen Rahmenbedingungen, von der Wettbewerbssituation, von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und von der Entwicklung der Strompreise. Für den Fall, dass sich diese Einflussfaktoren negativ auf den Strommarkt sowie auf den Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien auswirken, kann dies dazu führen, dass die Emittentin in Insolvenz gerät

		oder dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift. In diesem Fall könnte das vom Anleger investierte Kapital verloren gehen oder es könnten dauerhaft keine Zahlungen an den Anleger erfolgen. Auf die Hinweise zu den Risiken im Falle der Insolvenz sowie den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen. Wenn sich die vorgenannten Einflussfaktoren neutral oder positiv entwickeln, erhält der Anleger prognosegemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
9	Kosten für Anleger	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des jeweils vom Anleger gewährten Nachrangdarlehensbetrags. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Rahmen des Zeichnungsprozesses festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Für die Anlagevermittlung fällt auf Ebene der Emittentin ein Betrag von 1,0 % des Emissionsvolumens an, bei Vollplatzierung also € 10.000,00 (Prognose), zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer hinzu. Die Provision wird aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Emittentin erwirtschaftet bzw. refinanziert (Prognose). Weitere Provisionen fallen nicht an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin für Vermittlungsleistungen über die Provisionen (vgl. Zeile „Provisionen“) hinaus keine weiteren Zahlungen. Dem Anleger entstehen für die Inanspruchnahme der Dienste der Internet-Dienstleistungsplattform keine eigenen Kosten.
10	Einfluss der Emittentin auf die Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnIG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Das öffentliche Angebot ist auf Privatkunden gem. § 67 WpHG ausgerichtet. Der Anleger sollte über praktische Erfahrungen mit Nachrangdarlehen verfügen, zumindest über theoretische Kenntnisse über die Funktionsweise von Nachrangdarlehen und die Auswirkungen des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger, die über eine Verlusttragfähigkeit von 100 % des eingesetzten Kapitals verfügen; Anleger müssen in der Lage sein, den Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zu einer Privatinsolvenz zu tragen. Anleger müssen in der Lage sein, dass der Kapitaldienst für eine etwaige Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus dem übrigen Vermögen beglichen wird, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Mit dem öffentlichen Angebot werden Anleger angesprochen, die in Kauf nehmen, dass die Emittentin bei ungünstigen Marktbedingungen möglicherweise ganz oder teilweise nicht zur Rückzahlung oder Verzinsung der Nachrangdarlehen in der Lage ist. Der Erwerb der Nachrangdarlehen ist nicht geeignet, wenn Anlageziele der Altersvorsorge, der Ausbildungsvorsorge, des Erhalts regelmäßiger Ausschüttungen zum Zwecke des Lebensunterhalts, der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder des Erhalts regelmäßiger Erträge im Vordergrund stehen. Die Nachrangdarlehen sind nur für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (mindestens bis 30.11.2029) geeignet.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Angabe nach ist nicht einschlägig, da diese Vermögensanlage nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten dient.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	In den letzten 12 Monaten wurden keine Vermögensanlagen angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten 12 Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnIG	Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnIG besteht nicht.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnIG einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnIG war nicht erforderlich.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnIG	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnIG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und 5 VermAnIG	- Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. - Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de hinterlegt und kostenpflichtig abrufbar. Die künftigen Jahresabschlüsse ab 2023 werden im Unternehmensregister offengelegt. - Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Die Gesellschaft wird, soweit sie hierzu verpflichtet ist, Kapitalertragsteuer einbehalten und selbst an das zuständige Finanzamt abführen. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnIG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnIG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Internet-Dienstleistungsplattform in der dafür vorhergesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.